



Schutzkonzept für das Hallenbad Geiselweid ab 16. Januar 2021

Winterthur, 16. Januar 2021

Ausgangslage

Das Sportamt der Stadt Winterthur legt hiermit das gemäss «Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage» geforderte und per 16.01.2021 aktualisierte Schutzkonzept für das Hallenbad Geiselweid vor.

Die Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern. Die wichtigsten Schutzmassnahmen sind:

1. Schliessung der Anlage für die meisten Personengruppen (Ausnahmen siehe unten)
2. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
3. Social-Distancing (1.5m Abstand zwischen Personen, die nicht als Familie oder Wohngemeinschaft zusammenleben).
4. Schutzmaskenpflicht ab Betreten des Gebäudes bis und mit Garderoben (Trainer*innen, Schwimmlehrpersonen, Personal überall).

1. Nutzung Hallenbad Geiselweid

Das Hallenbad Geiselweid ist bis auf Weiteres geschlossen. Ausgenommen sind folgende Personengruppen:

- Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag für das individuelle Schwimmen, Schwimmkurse oder Vereinstraining. Begleitpersonen dürfen die Schwimmhalle nicht betreten (Ausnahme Schwimmlehrpersonen und Trainingsleitende).
- Sportlerinnen und Sportler, die zur Gruppe Spitzensport¹ gehören.
- Schulklassen bis Sekundarstufe II

Diesen Personengruppen steht das Hallenbad Geiselweid mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Einschränkungen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

2. Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons Zürich sind einzuhalten, insbesondere die Hygiene-, Abstands- und Schutzmaskenvorschriften. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten.
- Der Schutzabstand von 1.5m ist von allen Personen jederzeit einzuhalten. Im Eingangsbereich und beim Restaurant sind Abstandsmarkierungen angebracht.
- Ab Betreten des Gebäudes bis und mit Garderoben besteht eine Schutzmaskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren. Für Trainer/-innen und Schwimmlehrpersonen gilt die Maskenpflicht immer, wenn sie nicht im Wasser sind. Für das Personal gilt die Maskenpflicht überall.
- Maximalbelegung auf Berechnungsgrundlage von 15m² pro Person.

3. Beschränkung der Personenzahl

Personen, die nicht als Familie oder Wohngemeinschaft zusammenleben, müssen das Social-Distancing (1.5m Abstand) in Eigenverantwortung einhalten.

Die maximale Anzahl gleichzeitig anwesender Besucherinnen und Besucher wird auf 90 Personen festgelegt. Die Zählung erfolgt über Ein- und Ausgangsdrehkreuze, die aktuelle Belegungszahl wird auf der Website publiziert.

Damit die maximale Belegungszahl auch während des Schwimmschul- und Vereinstrainingbetriebs eingehalten werden kann, können die Öffnungszeiten für das öffentliche Schwimmen, Schwimmschulen und den Vereinsbetrieb eingeschränkt werden.

4. Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche erfolgt unter Einhaltung des Schutzabstands von 1.5m in Eigenverantwortung der Badegäste.

5. Vereins- und Schulbetrieb

Für den Vereins- oder Schulbetrieb gelten zusätzlich deren eigene Schutzkonzepte. Weiter gilt:

- Bis zum 16. Geburtstag sind Trainings/Aktivitäten uneingeschränkt möglich.
- Trainings für Spitzensportlerinnen und -sportler sind uneingeschränkt möglich.
- Leitungspersonen (Trainer*innen, Leiter*innen) tragen jederzeit eine Schutzmaske.

6. Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

Vor den Garderobenkästen sind Abstandsmarkierungen angebracht. Duschen und Toiletten können unter Einhaltung der Abstandsregel genutzt werden, jedes 2. Pissoir ist abgesperrt.

7. Reinigung

Neben den bestehenden Reinigungs- und Hygienemassnahmen werden zusätzlich sämtliche Türgriffe und Drehkreuze täglich gereinigt. Am Eingang steht Desinfektionsmittel für die Handreinigung zur Verfügung.

8. Restaurant / Verpflegungsautomaten

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

9. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Das Sportamt der Stadt Winterthur ist als Betreiberin des Hallenbads Geiselweid verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden. Die Eigenverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Die genannten Verhaltensregeln und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten, ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus dem Bad verwiesen werden.

Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

Sportamt Stadt Winterthur, 16. Januar 2021

¹Definition siehe «Schutzkonzept der Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur»